

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung für die
kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofssatzung)
vom xx.12.2007**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid vom 18.12.2006 wird wie folgt geändert:

- § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Urnenreihenpflegegrabstätten werden in einer hierfür durch die Stadt ausgewiesenen Fläche zugeteilt. Das Grabfeld wird von der Stadt einheitlich für alle Gräber als Rasenfläche angelegt. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist Angelegenheit der Stadt. Auf der Grabstätte wird durch die Stadt eine ebenerdige Namensplatte mit den Daten der / des Verstorbenen verlegt. Das Aufstellen eines anderen Grabmals oder Gedenksteins und das Niederlegen von Grabschmuck sind nicht gestattet.

- § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei anonymen Urnenreihengrabstätten wird die Urne an einer nur der Stadt bekannten Stelle beigesetzt, ohne dass hierüber eine schriftliche Urkunde ausgestellt wird. Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Grabmales, Gedenksteins oder einer Namensplatte sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. Das Grabfeld wird von der Stadt einheitlich für alle Gräber als Rasenfläche angelegt. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist Angelegenheit der Stadt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2007

Der Bürgermeister

Dzewas